STADT
PLANUNGSAMT
DORTMUND

Begründung

zum Bebauungsplan

Hom 236n
- Harkortshof -

1. Ausfertigung

Satzung

B E G R Ü N D U N G

zum

Bebauungsplan Hom 236 n

- Harkortshof -

INHALTSVERZEICHNIS

1. Plangebiet
1.1 Räumlicher Geltungsbereich
1.2 Situation im Plangebiet

2. Anlaß, Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

3. Erläuterungen zum Bebauungsplan
3.1 Städtebauliche Konzeption
3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

4. Verkehrliche Belange
4.1 Äußere Erschließung
4.2 Innere Erschließung
4.3 Ruhender Verkehr
4.4 Öffentlicher Personennahverkehr
4.5 Fuß- und Radweg

5. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen
5.1 Anwendung der Eingriffsregelung
5.2 Maßnahmenkonzept
5.3 Realisierung und Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

6. Umweltbelange
6.1 Altlasten / Bodenverunreinigungen
6.2 Immissionsschutz

7. Ver-, und Entsorgung

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

9. Bergbauliche Einwirkungen

10. Bodenordnende Maßnahmen

11. Städtebauliche Zahlenwerte

12. Kosten

1. Plangebiet

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet nördlich der Grotenbachstraße zwischen dem Rüpingsbach und der Bundesbahnlinie Dortmund-Witten. Die Grenze führt an der Westseite der Bundesbahnlinie entlang nach Norden bis zur Nordostecke des Flurstückes 1077 (Gemarkung Kirchhörde, Flur 12). Entlang der Nordgrenze dieses Flurstückes Richtung Westen führend bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 1273; weiter entlang der Nordgrenze der Flurstücke 1628, 1630, 790 und 767 (alle Gemarkung Kirchhörde, Flur 12) sowie das Flurstück 183 (Gemarkung Menglinghausen, Flur 2) querend bis zur Ostgrenze des Rüpingsbaches. Von dort entlang dieser Grenze ca. 80 m nach Süden und dann nach Westen verschwenkend, den Rüpingsbach querend entlang der Nordgrenze der Flurstücke 763 (Gemarkung Kirchhörde, Flur 12), 182 (Gemarkung Menglinghausen, Flur 2) und 563 (Gemarkung Menglinghausen, Flur 2) bis zur Ostgrenze der Straße Am Spörkel. Die Grenze verschwenkt dann nach Süden bis zur südlichen Begrenzung der Straße Harkortshof und führt entlang dieser Grenze Richtung Osten bis zur Ostgrenze des Rüpingbaches, verschwenkt entlang dieser Grenze nach Süden bis zur Südgrenze der Grotenbachstraße.

1.2 Situation im Plangebiet

Schon vor Rechtskraft des Bebauungsplanes Hom 236 (Rechtskraft 10.01.1992) wurden die Betriebsgebäude der hier ursprünglich vorhandenen Ziegelei gewerblich genutzt. Im nördlichen Teil des Planbereiches sind zur Zeit ein Bauunternehmen, eine Schrottverwertung und eine Firma des Maschinen- und Anlagenbaus angesiedelt. Einige Bereiche werden lediglich als Lagerplätze für Baustoffe o. ä. genutzt.

Nördlich und südlich der Straße Harkortshof befindet sich jeweils ein Wohngebäude, das als Büro bzw. zum Wohnen von den Beschäftigten der hier vorhandenen Gewerbebetriebe genutzt wird.

Im Gewerbegebiet südlich der Straße Harkortshof haben sich seit Rechtskraft des Bebauungsplanes auf einer Fläche von rd. 1,0 ha insgesamt vier neue Unternehmen (Elektro- und Heizungstechnik, Autolackiererei) angesiedelt. Zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist eine Trafo-Station der DEW errichtet worden.

Zwischen den vorhandenen Gewerbegebieten im Norden und Süden des Planbereiches, also auf dem Gebiet der ursprünglich geplanten Tennisanlage sowie auf der westlichen Hälfte des Bebauungsplanes sind Brachflächen vorhanden, die überwiegend mit Pappeln, Erlen und Birken bewachsen sind.

Nachdem das ausgeziegelte Gelände vor etwa 25 Jahren mit Bauschutt, Schlacke und Bergematerial aufgeschüttet wurde, hat sich diese Spontanvegetation natürlich entwickelt. Der gleiche Bewuchs ist auch im Böschungsbereich entlang des Bahnstrecke Dortmund-Witten vorhanden.

2. Anlaß, Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Im Zusammenhang mit der 1986 für den Stadtteil Hombruch erstellten Rahmenplanung wurde ein Bedarf an gewerblichen Flächen als Ersatzstandort für ortsansässige Betriebe festgestellt. Da innerhalb der Ortslage hierfür keine Flächen mehr zur Verfügung standen, wurde bereits im Konzept der Rahmenplanung mit dem zentrumsnahen Standort Harkortshof die Entwicklung eines Gewerbegebietes für Kleinbetriebe vorgesehen. Zusätzlich sollte hier eine Tennisanlage untergebracht werden, da in diesem Bereich insbesondere hinsichtlich Wohnen, keine Nutzungskonflikte zu erwarten waren.

Durch Änderungen im Sportbetrieb der Hombrucher Vereine ist der Bau einer Tennisanlage an dieser Stelle nicht mehr vorgesehen. Die Fläche kann daher einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Durch die Änderung der ursprünglichen Festsetzung Tennisanlage soll hier die planungsrechtliche Grundlage für die Komplettierung der bereits vorhandenen Gewerbeflächen geschaffen werden. Der Bereich der geplanten Tennisanlage soll nun ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzt und in die vorhandenen Gewerbeflächen funktional integriert werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird ein Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Hom 236 n betrieben. Hierdurch können die neuen gesetzlichen Grundlagen u. a. die neue Abstandsliste, das überarbeitete BauGB und § 51 a Landeswassergesetz NW Berücksichtigung finden und in die Planung einfließen. Entsprechend können erforderliche Modifizierungen der Festsetzungen im gesamten Planbereich vorgenommen werden.

3. Erläuterungen zum Bebauungsplan

3.1 Städtebauliche Konzeption

Das Konzept sieht, wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan, eine funktionale Gliederung des Planbereiches vor. Im Ostteil angelehnt an die Bundesbahnstrecke sollen die vorhandenen Gewerbeflächen und die geplante Arrondierung festgesetzt werden. In der westlichen Hälfte werden durch die Ausweisung einer ausreichend breiten Fläche entlang des Rüpingsbaches Flächen für die Wiederherstellung des hier ursprünglich vorhandenen Talraumes sowie die Renaturierung des Gewässers planungsrechtlich gesichert.

Mit diesem Grünzug soll ein wichtiger und klimatisch bedeutsamer Freiraumbereich zwischen der südlich des Planbereiches angrenzenden reich strukturierten Agrarlandschaft und dem nördlich gelegenen Friedhof an der Menglinghauser Straße sowie dem geplanten Naturschutzgebiet "An der Panne" erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Das Wohngebäude nördlich des Weges Harkortshof (Harkortshof Nr. 7) wird entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan überplant und somit über den Bestandsschutz hinaus dem bestehenden Gewerbegebiet südöstlich des Weges Harkortshof zugeordnet. Um weiterhin keine Erweiterung von störenden Gewerbebetrieben in den Freiraum zu ermöglichen, sollen hier neben Betriebswohnungen nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig sein.

Auch das bestehende Wohnhaus im nördlichen Gewerbegebiet (Harkortshof Nr. 5) soll - wie bereits rechtskräftig - über den Bestandsschutz hinaus langfristig entsprechend der umgebenden Nutzung dem Gewerbegebiet zugeordnet werden.

3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Planbereich werden als Gewerbegebiet festgesetzt, wobei eine Gliederung nach Abstandsliste erfolgt. Im Bebauungsplan werden entsprechende textliche Festsetzungen vorgenommen.

In dem nördlich der Straße Harkortshof vorgesehenen Gewerbegebiet sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Darüber hinaus sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter von Gewerbebetrieben auf Gewerbeflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zulässig, soweit sie in Grundfläche und Baumasse dem Gewerbebetrieb gegenüber untergeordnet sind (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 7 BauNVO).

In dem zwischen Harkortshof und Grotenbachstraße liegenden Gewerbegebiet sind die unter den Abstandsklassen I - VI aufgeführten Betriebsarten (siehe im Anhang beigefügte Abstandsliste zum Rd.-Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBI. NW S. 283)) sowie Betriebsarten gleichen Störgrades nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

Nach § 31 BauGB können ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 154 - 191 (Abstandsklasse VI der Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. auch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Ausnahmsweise zulässig sind produktionsbezogene Verkaufsflächen mit deutlich untergeordneter Bedeutung, d.h. bis 10 % der Produktionsflächen, jedoch max. 250 qm.

Es wird eine maximal zweigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschoßflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschoßflächenzahl von 1,2 in den Gewerbegebieten bleibt hinter den nach Baunutzungsverordnung zulässigen Werten zurück. Dies geschieht, um im Übergang zur freien Landschaft eine zu hohe bauliche Verdichtung zu vermeiden und der klimatischen Bedeutung des Plangebietes Rechnung zu tragen.

4. Verkehrliche Belange

4.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet wird von Nordwesten kommend von der Straße Am Spörkel und im Süden von der Grotenbachstraße erschlossen. Die lichte Höhe der Bundesbahnbrücke über die Grotenbachstraße beträgt 3,0 m. Für Fahrzeuge, die eine lichte Durchfahrtshöhe von mehr als 3,0 m benötigen, ist daher eine Zufahrtsmöglichkeit zum Plangebiet nur von Norden über die Straße Am Spörkel gegeben.

4.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung wird gegenüber der Plankonzeption des rechtskräftigen Bebauungsplanes modifiziert. Die Erschließung erfolgt nun ausschließlich von Süden her über die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße Am Erlenbruch. Die Straße Am Erlenbruch wird bis zur Straße Harkortshof verlängert. Der östliche Teil der Straße Harkortshof soll als öffentliche Erschließungsstraße mit einer Wendeanlage ausgebaut werden und wird dementsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Das westliche Teilstück der Straße Harkortshof soll nur noch als Fuß- und Radweg fungieren, da Fahrverkehr künftig wegen der zunehmend mangelhaften Brückenstabilität nicht mehr zulässig sein wird.

Die zentrale südliche Erschließung des Plangebietes stellt die kostengünstigste Verkehrslösung dar. Aufwendige Sanierungsarbeiten am Brückenbauwerk zur Gewährleistung der Sicherheit für den motorisierten Individualverkehr über den Rüpingsbach können somit vermieden werden.

Die Erschließungsstraßen sollen entsprechend den bei überwiegendem Lkw-Anteil erforderlichen Breiten (Fahrbahn 6,0 m, einseitiger Gehweg 2,0 m) im Separationsprinzip mit einem ausreichend dimensionierten Wendehammer ausgebaut werden.

4.3 Ruhender Verkehr

Die erforderlichen privaten Stellplätze sind entsprechend der Nutzung der gewerblichen Flächen, auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken anzulegen. Auf die Ausweisung von öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum wird verzichtet, da ausreichend große Reserveflächen für den Besucherverkehr auf den Gewerbegrundstücken vorhanden sind bzw. bereitgestellt werden können.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Gebiet ist über die Endstelle der Stadtbahnlinie Hombruch-City-Wickede, die sich im fußläufiger Entfernung vom Plangebiet befindet, an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. In ca. 700 m Entfernung liegt der S-Bahn-Haltepunkt Dortmund-Barop.

4.5 Fuß- und Radwege

Die Straße Harkortshof wird als öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt.

5. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Anwendung der Eingriffsregelung

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Der Bebauungsplan Hom 236 n wird neu aufgestellt und im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Hom 236 dahingehend geändert, dass die im mittleren Bereich festgesetzte private Grünfläche - Tennisanlage - entsprechend der angrenzenden Nutzungen im Norden und Süden ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzt wird.

Auch mit der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Tennisanlage war eine Überbauung der Fläche zu ca. 60 % verbunden, so dass sich der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht wesentlich erhöht.

Das geänderte Erschließungskonzept erfordert in geringem Umfange eine Neuversiegelung von bislang unbebauter Fläche. Durch die ausschließliche Erschließung von Süden wird jedoch der Talraum des Rüpingbaches ökologisch weniger belastet. Das westliche Teilstück der Straße Harkortshof kann für den Fahrverkehr entfallen und wird planungsrechtlich ausschließlich nur noch für den Fuß- und Radwegeverkehr gesichert. Insgesamt wird sich die ökologische Gesamtsituation im Plangebiet nicht verschlechtern.

Da im vorangegangenen Verfahren bereits in ausreichendem Maße Ausgleichs- und Ersatzflächen berücksichtigt worden sind, werden darüberhinausgehende Kompensationsleistungen nicht für erforderlich erachtet.

5.2 Maßnahmenkonzept

Unter Bezugnahme der Ausführungen unter Pkt. 5.1 wird das Maßnahmenkonzept des rechtskräftigen Bebauungsplanes im wesentlichen beibehalten.

Der Bereich, der für die künftige Renaturierung des Rüpingsbaches sowie die Anlage eines Regenrückhaltebeckens herangezogen werden soll, wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als von der Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt. Es handelt sich um einen 30 bis 40 m breiten Streifen, vorrangig östlich des Bachlaufes. Für diese "Vorbehaltsfläche für die Gewässerumgestaltung / Regenrückhaltung" wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die an die Vorbehaltsfläche angrenzenden Gehölzbestände werden im Bestand gesichert und nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Östlich der Baugebiete ist in einem 5 bis 10 m breiten Streifen entlang der Bahnlinie der Pflanzenbestand in Abstimmung mit den Ergebnissen Altlastensanierungsverfahren zu erhalten und zu ergänzen. Darüber hinaus sind Festsetzungen zur Gestaltung und Eingrünung von Stellplätzen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Für jeden vierten Stellplatz ist ein Einzelbaum zu pflanzen, um eine Durchgrünung des Gewerbegebietes zu bewirken und möglichen klimatischen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Im Bereich der Gebäudevorzonen soll eine flächendeckende Begrünung - mit Ausnahme der Grundstückszu- und -ausfahrten - auf der Ostseite der Straße Am Erlenbruch sowie an zwei Stellen innerhalb des Gewerbegebietes zur besseren Strukturierung vorgenommen werden. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze innerhalb des Pflanzgebotes parallel zur Erschließungsstraße (Grundstücksvorzone) sind unzulässig. Bei Pflanzmaßnahmen sind vorrangig heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Die für das Plangebiet vorgesehenen Erhaltungsgebote und Begrünungsmaßnahmen tragen dazu bei, die durch die im Bebauungsplan vorgesehenen und größtenteils bereits realisierten Baugebiete hervorgerufenen Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt zu minimieren. Wegen der ökologisch hohen Wertigkeit der Brachflächen sind über die im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hinaus auch außerhalb des Plangebietes bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größe von ca. 3,5 ha für die Realisierung von Ersatzmaßnahmen herangezogen worden. Die Flächen liegen in Menglinghausen und am südlichen Ortsrand Hombruchs im Bereich des Kirchhörder Baches und sind im Anhang zu dieser Begründung in Übersichtsplänen dargestellt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Dortmund. Die Realisierung erfolgt durch das Umweltamt.

Ersatzfläche südlich Rotkehlchenweg
Die Fläche am südlichen Ortsrand Hombruchs, südlich des Rotkehlchenweges umfaßt ca. 1,0 ha und wird in Gänze aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen. Im Kern ist ein Birkenwald entstanden. In den Randzonen sollen lockere Heckenpflanzungen in Verbindung mit Brachbereichen entstehen.

Ersatzfläche an der Gustav-Korthen-Allee
Auf der Ackerfläche an der Gustav-Korthen-Allee in Menglinghausen werden 2,5 ha Ausgleichsfläche nachgewiesen. In Absprache mit dem Umweltamt sollen die Randbereiche zum östlich angrenzenden Naturschutzgebiet und die Flächen entlang des nördlich verlaufenden Bachtales durch Anpflanzungen und Sukzessionsbereiche ökologisch optimiert werden. Die angrenzende Fläche (rd. 7,5 ha) kann aufgrund der guten Bodenqualitäten auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

5.3 Realisierung und Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

Die entstehenden Kosten für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf die Eingriffsverursacher umgelegt.

Für die gewerblichen Flächen in privatem Eigentum sind im Rahmen von künftigen Baugenehmigungen anteilig die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen zu zahlen. Die Flächen des neu hinzukommenden Gewerbegebietes sind heute in städtischem Eigentum. Die anteiligen Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen werden in die Grundstücksverträge zwischen der Stadt Dortmund und den künftigen Eigentümern aufgenommen. Der Kostenanteil beträgt 25,00 DM pro qm/Grundstücksfläche. Diese Vorgehensweise ist auch bei den bereits veräußerten Grundstücken auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes praktiziert worden.

6. Umweltbelange

6.1 Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Übersichtsplan der Altstandorte und -ablagerungen der Stadt Dortmund ist der Bebauungsplanbereich Hom 236 n - Harkortshof - in seiner Gesamtheit als Ziegeleigelände und Schüttungfläche gekennzeichnet. Nach Erkenntnissen des Umweltamtes liegen innerhalb der Plangrenzen zudem sechs ehem. Bergbauschächte. Hinsichtlich der Boden- und Untergrundverhältnisse liegen der Stadt Dortmund diverse Gutachten (Flächenuntersuchung aus den Jahren 1986 und 1991 sowie Einzelgutachten) vor.

Untersuchungsergebnisse

Geologische und hydrogeologische Verhältnisse:

Im gesamten Bereich zwischen der Straße Harkortshof und der Grotenbachstraße wurden bei den Aufschlußarbeiten Auffüllungen bzw. Anschüttungen in Mächtigkeiten zwischen 0,4 m bis 8,5 m angetroffen. Die großen Auffüllungsdicken liegen im westlichen Teilbereich (Bachböschung) des Areals. Die insgesamt inhomogene Anschüttung setzt sich im wesentlichen aus einem Gemenge von Ziegelresten, Aschen, Schlacken, Bauschuttresten, Bergematerial, Lehm und Sand zusammen. Hausmüll oder andere organische Abfälle wurden nicht festgestellt.

Der v.g. Anschüttungshorizont wird unterlagert von schwach bis stark tonig, sandig, kiesigem Schluff. Es folgen Bachablagerungen, die das karbonische Grundgebirge, bestehend aus Ton- und Schluffstein (untergeordnet Steinkohle und Sandsteineinlagerungen), überlagert.

Bisherige Grundwasserstandsmessungen lassen erkennen, dass bei einem Flurabstand von ca. 5,5 m die Anschüttungssohle im Grundwasserschwankungsbereich liegt. Die Fließrichtung ist nach Westen auf den Rüpingsbach gerichtet.

Chemische Untersuchungen (Bodenproben/Bodenluftproben/Wasserproben):

Die chemischen Analysen ergaben in der Anschüttung z. T. deutliche Belastungen mit Schwermetallen und Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Die Bodenluft war gering bis mäßig mit leichtflüchtigen chlorierten (CKW) und leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTX) beaufschlagt. Das Grundwasser wies geringfügige Verunreinigungen mit PAK auf.
Auf den Gaspfad wird an dieser Stelle gesondert hingewiesen. Die Bodenluft im Bereich der geplanten Tennisanlagen wurde mit den Komponenten Benzol (max. 136 µg/cbm) und Trichlorethen (max. 797 µg/cbm) auffällig. Die gering erhöhten Werte der aromatischen und chlorierten Kohlenwasserstoffe sind an einigen Pegeln außerhalb des mit der Tennishalle überplanten Abschnittes ermittelt worden.

Gefährdungsabschätzung

Vor dem Hintergrund der v. g. Nutzungen des in Rede stehenden Geländes müssen folgende Schadstoffpfade berücksichtigt werden:

- Direktkontakt:
 Aufnahme von mit Schadstoffen belastetem Boden oder Staub über Mund, Nase und Haut

- Immissionen:
 Inhalative Aufnahme gasförmiger, aus dem Boden freigesetzter Schadstoffe, Anreicherung explosiver bzw. brennbarer Gase in Gebäuden

Hinsichtlich des Direktkontaktes sind die auffällig gewordenen Schwermetallkomponenten und die Gehalte an PAK zu beachten. Die festgestellten Bodenluftbestandteile in Form von BTX und CKW können sich unter ungünstigen Bedingungen (Risse, Mauerdurchbrüche etc.) in Gebäuden anreichern und dort zu Gesundheitsgefährdungen führen.

Vor diesem Hintergrund sind unter dem Vorsorgegesichtspunkt Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Auswirkungen auf die Bauleitplanung

Trotz der bestehenden Belastungen ist grundsätzlich festzustellen, dass der Bebauungsplanbereich Hom 236n für die vorgesehenen teils gewerblichen, teils extensiven (Grünflächen) Nutzungsformen nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen und der gutachterlichen Stellungnahme geeignet ist. Zur Verdeutlichung der bestehenden Belastungen und Schutzmaßnahmen ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

6.2 Immissionsschutz

Verkehrsimmissionen

Durch die Überplanung der ehemals festgesetzten Tennisanlage reduziert sich das Kfz-Aufkommen im bestehenden Straßennetz.

Bei der ursprünglich geplanten Nutzung stellte die Tennisanlage den Hauptverkehrserzeuger dar. Insgesamt war durch die Planung mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 50 Kfz/h zu rechnen, das sich auf die beiden Straßen Am Spörkel und die Grotenbachstraße verteilte. Bezüglich der Verkehrslärmbelästigung ergab sich daraus gegenüber der derzeitigen Situation eine Pegelerhöhung von maximal 1,0 dB (A). Damit lag die Zunahme des Verkehrslärms vor Umplanung unterhalb der für das menschliche Ohr wahrnehmbaren Werte und war aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Nach Wegfall der Tennisanlage reduziert sich das Verkehrsaufkommen und somit auch der Verkehrslärm.
Das durch die östlich des Plangebietes angrenzende Bahntrasse hervorgerufene Lärmaufkommen ist für die geplante Nutzung nicht relevant, da hier keine Wohnbebauung vorgesehen ist.

Gewerbliche Immissionen

Das geplante Gewerbegebiet Harkortshof soll Flächen für ortsgebundene Kleinbetriebe aus dem Hombrucher Raum vorhalten, die sich aus Gründen von Expansionswünschen oder störenden Emissionen am derzeitigen Standort in überwiegend durch Wohnen geprägten Bereichen hierhin verlagern können. Im Vergleich mit Standorten im Ortszentrum entstehen im Bereich Harkortshof geringere Konflikte bezüglich möglicher Lärmentwickung.

Zum Schutz der den Gewerbeflächen benachbarten Wohnbebauung erfolgt im Bebauungsplan eine Gliederung der Gewerbegebiete nach der Abstandsliste zum Rd.-Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBI. NW S. 283), die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Danach sind nur Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig.

Ausnahmsweise können die unter laufende Nummer 154 - 191 Abstandsklasse VI der o.g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Bei einer solchen Festsetzung müssen allerdings die hier vorhandenen Wohngebäude mittelfristig dem Gewerbegebiet zugeordnet werden.

7. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und elektrischer Energie wird durch die zuständigen Versorgungsträger, die Entsorgung durch die zuständigen Entsorgungsträger sichergestellt. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Planbereich so konzipiert, dass sie von Fahrzeugen der EDG befahren werden können.

Die zur Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie erforderliche Ortsnetzstation ist im südlichen Bereich der neuen Gewerbeflächen bereits vorhanden und wird planungsrechtlich gesichert.

Die Bedingungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne des § 51 a LWG sind für den Bebauungsplanbereich wegen der Altlastensituation nicht gegeben.

In der Straße Am Erlenbruch befindet sich eine vor Inkrafttreten des § 51 a LWG NW genehmigte und bereits realisierte Mischwasserkanalisation.
Es ist geplant, die vorhandene Bebauung am Harkortshof über einen ca. 300 m langen neu zu errichtenden Kanal der Dimension DN 250 an den vorhandenen Kanal in der Straße Am Erlenbruch hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung anzuschließen. Das anfallende Straßenoberflächenwasser (Harkortshof) soll über eine ca. 150 m lange oberirdische Rinne direkt in den Rüpingsbach geleitet werden ebenso wie das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Flächen im nördlichen Bereich. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

Der Bau eines Trennsystems für den gesamten Planbereich kann aus Kostengründen nicht in Erwägung gezogen werden, da die Erschließung bereits weitestgehend realisiert ist.

Von daher kommt in diesem Fall § 51 a Abs. 4 LWG zum Tragen, wonach Niederschlagswasser aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden kann, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Im Zuge der langfristig geplanten Renaturierung des Rüpingsbaches ist der Bau eines unterirdischen Regenüberlaufbeckens und eines als Teich zu gestaltenden Regenrückhaltebeckens erforderlich. Die notwendigen Flächen hierfür werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan innerhalb des Grünzuges östlich des Rüpingsbaches vorgehalten.

8. Denkmalschutz- und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange werden im Bebauungsplan nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Für diesen Fall wird im Bebauungsplan über einen entsprechenden Hinweis auf die Melde- und Sicherungspflicht hingewiesen.
Danach ist die Entdeckung von Bodendenkmälern der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel.: 0231/50-24292, Fax: 0231/50-26730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel.: 02761/9375-0, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen.

9. Bergbauliche Einwirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bergbau umgegangen. Eine Kennzeichnung entsprechend § 9 Abs. 5 BauGB wurde vorgenommen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auch andere Bereiche betroffen sind.

Über einen Hinweis im Bebauungsplan Hom 236 n wird empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem Landesoberbergamt NRW aufzunehmen und eine Einsicht in das amtliche Grubenbild zu beantragen.

10. Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt werden, andernfalls kann nach Teil IV (Umlegung, Grenzregelung) bzw. Teil V (Enteignung) des BauGB verfahren werden.

11. Städtebauliche Zahlenwerte

Verkehrsfläche	0,550 ha
Gewerbegebiet	3,420 ha
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1,140 ha
Fläche, die von einer Bebauung frei zuhalten ist (Vorbehaltsfläche für die Gewässerumgestaltung)	1,600 ha
Versorgungsfläche	0,003 ha
Planbereich (gesamt)	**6,713 ha**

12. **Kosten**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hom 236 n wurden die dieser Begründung beigefügten Kosten angegeben.

	Herstellungskosten in DM	**Zuschüsse, Erschließungsbeiträge in DM**	**Kostenanteil der Stadt Dortmund in DM**
Grunderwerb für Straßen	240.000,00	216.000,00	24.000,00
Straßenbaukosten	980.000,00	882.000,00	98.000,00
Kanalbaukosten*	450.000,00	---	450.000,00
Realisierung der externen Ausgleichsflächen **	25.000,00	---	---
Grunderwerb für die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ***	178.500,00	---	178.500,00
Gesamtkosten	**1.873.500,00**	**1.098.000,00**	**750.500,00**

* Refinanzierung erfolgt über die Kanalgebühren

** An dieser Stelle werden nur die Kosten des Ausgleichs für die Gewerbegebietserweiterung (ehemalige Tennisanlage) benannt.

*** Kosten entstehen bei Übernahmeanspruch durch die Eigentümer.

Der nördliche Teil des Plangebietes ist durch eine überwiegende Bestandssituation geprägt. Neben den ansässigen Gewerbebetrieben, die der Bebauungsplanentwurf planungsrechtlich sichert, bestehen zwei Wohngebäude (Harkortshof Nr. 5 und Nr. 7). Sie sollen wegen der Nähe zu den vorhandenen Gewerbebetrieben über den Bestandsschutz hinaus im Bebauungsplan nicht festgeschrieben werden. Die beiden Wohnhäuser werden künftig dem Gewerbegebiet zugeordnet. Betriebswohnungen sind zulässig.

Wegen dieser Festsetzung, die eine Änderung der zulässigen Nutzung im Bereich der Wohnhäuser bewirkt, können seitens der Eigentümer dieser Häuser Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, die sich aus der mit der geplanten Gebietsfestsetzung GE einhergehenden Bodenwertminderung ergeben. Bei Zugrundelegung der gegebenen Rahmenbedingungen können in diesem Zusammenhang Kosten in einer Größenordnung von geschätzten 200.000 DM auf die Stadt Dortmund zukommen.

Wegen der im Plangebiet angetroffenen Bodenverunreinigungen muß bei den neu hinzukommenden Gewerbeflächen im Bereich neu anzupflanzender Grün- und Gehölzstreifen ein Bodenaustausch vorgenommen werden. Sofern der kontaminierte Boden deponierbar ist, entstehen den künftigen Eigentümern zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 130.000 DM, was einem Anteil von etwa 6,00 DM/qm-Grundstückspreis entspricht.

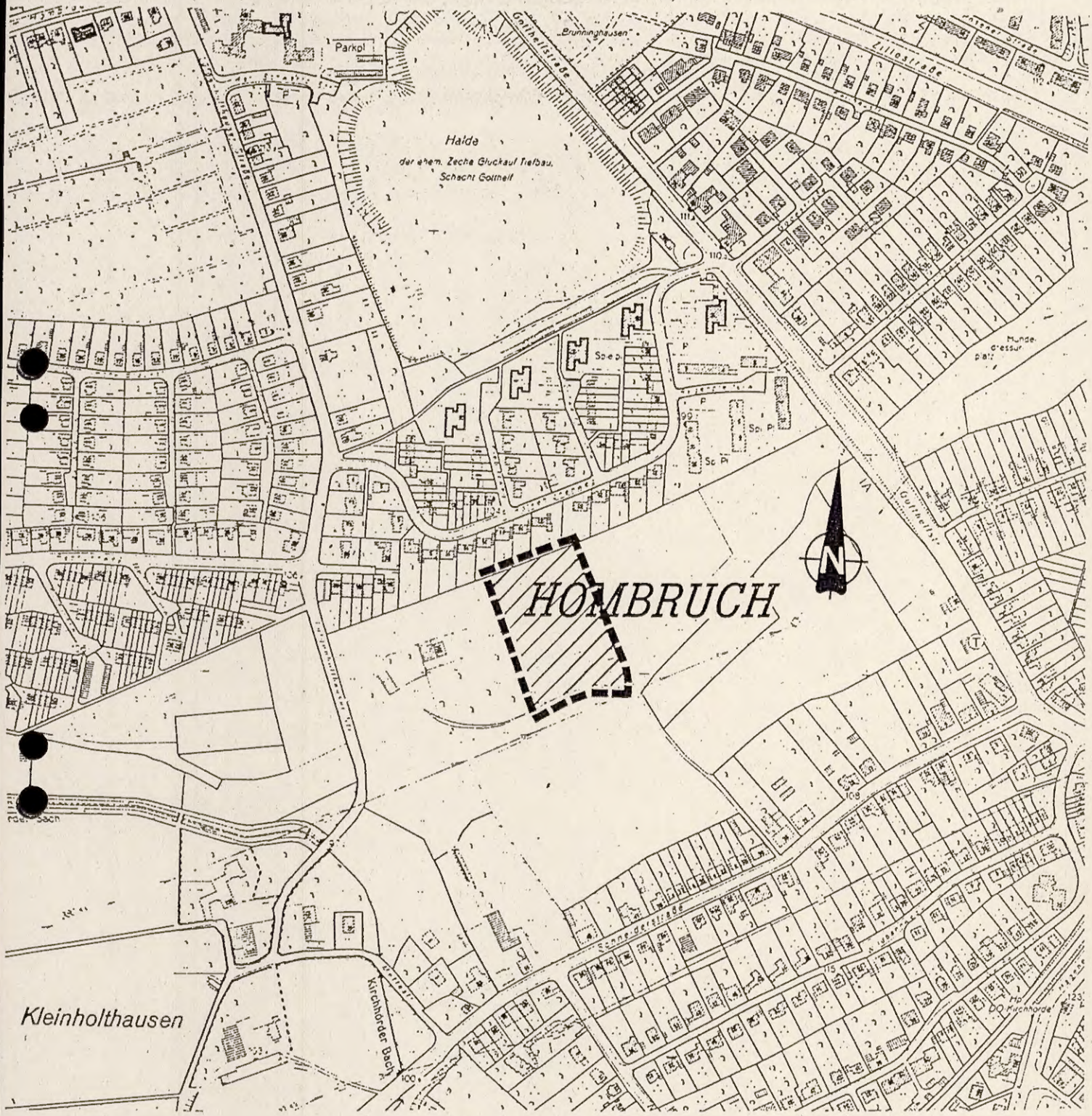
Dortmund, den 20.03.2001

Ostholt
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Anlage 1

Externe Ausgleichsflächen
zum Bebauungsplan Hom 236
- Harkortshof -

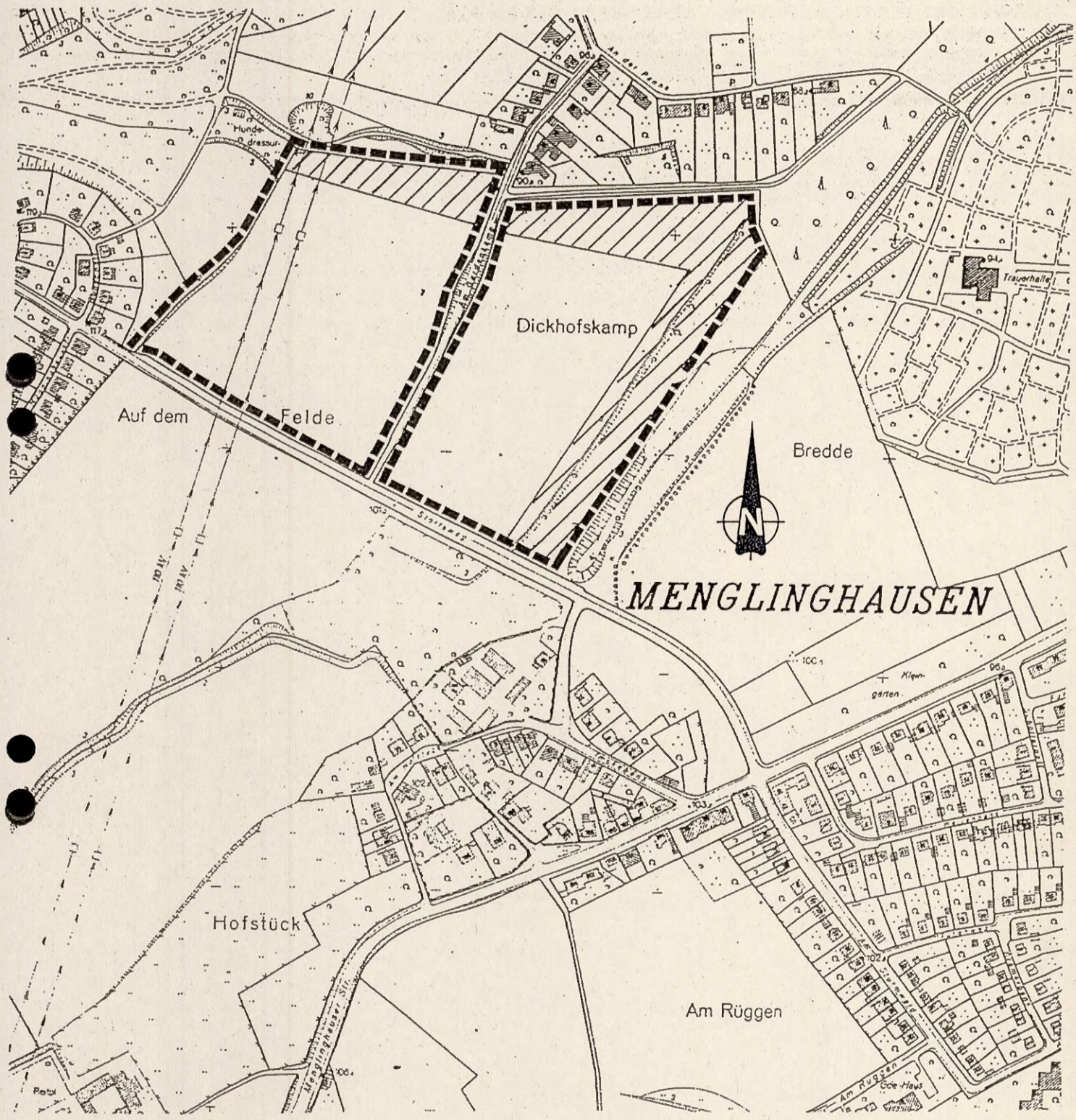
Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Hom 236 - Harkortshof - außerhalb des Geltungsbereiches



Bereich für Ausgleichsmaßnahmen
M. 1: 5.000

Stadtplanungsamt Dortmund
Mai 1999

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan Hom 236 - Harkortshof - außerhalb des Geltungsbereiches



Bereich für Ausgleichsmaßnahmen
M. 1: 5.000

Stadtplanungsamt Dortmund
Mai 1999

Anlage 2

Abstandsliste

zum Rund-Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (SMBI. NW S. 283)

Anhang 1

Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern [illegible] -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1l (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, duch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m^3 oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegeständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird .
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

. . .

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m^2 Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m^3 und weniger als 300 kg /m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)

. . .

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

...

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlaß — Anhang 2

Immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2) 1.4 (2) a+b	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen < 100 MW sowie Verbrennungsmotoranlagen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Halleninneren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien betrieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Abstände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden (s. auch Außenbereich)
3.22 (2)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1i (1)	Herstellung von Cellulosenitraten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1n (2)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1o (1)	Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
6.1 (1)	Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh o.ä. Faserstoffen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1+2)	Aufbereitung oder Lagerung sowie Umschlag oder Verarbeitung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

...

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.1 (2)	Abfackeln von Deponiegas	Der Schutzabstand für eine Deponiegasfackel ist durch den in der Abstandsliste genannten Abstand für Deponien abgedeckt (siehe lfd. Nrn. 75 und 141)
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW zur Zeit nicht regelungsbedürftig
8.3 (2) a+b	Anlagen zur thermischen Behandlung edelmetall-haltiger Rückstände usw.	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.7 (2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird	Da diese Anlagen nur kurzzeitig bis zur Reinigung des Bodens am Standort betrieben werden, besteht kein Regelungsbedarf
8.10 (1 + 2)	Anlagen zur Behandlung und zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	In Abhängigkeit des Einzelfalls sind Abstände zwischen 100 m und 1000 m erforderlich (Deponien siehe lfd. Nr. 75, 141 und 142)
9.1 - 9.9 9.12 - 9.35	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.4 (2)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.5 (2)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

...

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Übung oder Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen. Anlagen in geschlossenen Hallen: vgl. lfd.Nr. 174
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlage nicht möglich
10.22 (2)	Begasungs- und Sterilisationsanlagen soweit der Rauminhalt 1 m^3 oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden	Als Nebenanlagen in Krankenhäusern etc. sind solche Anlagen ausschließlich nach Gefahrengesichtspunkten zu bewerten. Zur Zeit sind in NRW 4 Anlagen, davon 2 in Krankenhäusern und 2 bei Tiernahrungsherstellern, vorhanden
10.25 (1+2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr	Kälteanlagen dieser Größenordnung treten i.d.R. nur als Nebenanlagen von z.B. Eisstadien, großen Fleischereien etc. auf
-	Windenergieanlagen und Windparks	Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Geländeformation ist eine generalisierende Abstandsfestsetzung nicht möglich.

...

Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen

Lfd. Nr. aus Abstandsliste	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
25	2.4 (2)	Brennen von Bauxit, Dolomit, Kalkstein etc. oder Ton zu Schamotte
33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
61	7.1 (1)	Massentierhaltung
64	7.11 (1)	Lagerung unbehandelter Knochen
72	8.5 (1)	Kompostwerke
74	9.36 (2)	Güllelagerung
75	-	Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen > 100 000 EGW
82	2.1 (2)	Steinbrüche
113	7.1 (1)	Massentierhaltung
128	8.5 (2)	Kompostierungsanlagen
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EGW
138	-	Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies etc.
141	-	Siedlungsabfalldeponien
142	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
162	7.1 (1)	Massentierhaltung
- (Anhang 2)	3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren: Anlagen zur Sprengverformung im Freien gehören wegen des erforderlichen großen Abstandes in den Außenbereich
-	10.1 (1)	Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen: Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht
-	-	Pelztierfarmen Wegen der Geruchsproblematik können Abstände bis zu 1000m erforderlich werden

Ergänzende Hinweise zum Abstandserlaß Anhang 3

Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energie- oder Nachrichtenübertragung

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:

380 kV / 50 Hz	: 40 m
220 kV / 50 Hz	: 20 m
110 kV / 50 Hz	: 10 m
110 kV / 16 ⅔ Hz	: 5 m

Hinweis zu Sendefunkanlagen:

Wegen der Vielzahl von Sendefunkanlagen, die sich sowohl in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung zu möglicherweise empfindlichen Nutzungen unterscheiden, ist eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich; deshalb sind jeweils Einzelfallbetrachtungen bei Planung und Genehmigung notwendig.

– MBl. NW. 1998 S. 744.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 93,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569